

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

A. Zielsetzung

Durch die Richtlinie des Rates vom 10. Juli 1975 zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch ist eine Anpassung der Vorschriften des Geflügelfleischhygienegesetzes insbesondere aus den nachstehend genannten Gründen erforderlich:

- Das Inkrafttreten der Regelungen für den innerstaatlichen Handelsverkehr wird vom 1. März 1976 auf den 1. Januar 1977 hinausgeschoben;
- bereits bestehenden Geflügelschlachtereien und Geflügelzerlegungsbetrieben wird eine Übergangsfrist für Hygienemaßnahmen eingeräumt;
- der Bereich für allgemeine Ausnahmen von den hygienischen Maßnahmen im innerstaatlichen Handelsverkehr wird erweitert;
- die auf Kühl- und Gefrierhäuser außerhalb von Schlachtbetrieben beschränkte Lagerungsmöglichkeit für frisches Geflügelfleisch wird auf alle Gefrier- und Kühleinrichtungen ausgedehnt;
- die Zerlegung von frischem Geflügelfleisch wird nunmehr auch in besonderen Zerlegungsbetrieben zugelassen;
- ein innergemeinschaftliches Verfahren zur Überprüfung der gleichmäßigen Anwendung der vorgeschriebenen hygienischen Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten wird geschaffen.

B. Lösung

Durch Änderungen des Geflügelfleischhygienegesetzes wird erreicht, daß den im Vollzug des Geflügelfleischhygienegesetzes erkannten Schwierigkeiten der Geflügelfleischwirtschaft nach Maßgabe der Änderungsrichtlinie begegnet werden kann.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch dieses Gesetz mit Kosten nicht belastet. Die den Ländern und Gemeinden entstehenden geringen Kosten für die nunmehr auch erforderlich werdende Überwachung der wenigen Geflügelfleischzerlegungsbetriebe werden wie im Fleischbeschaurecht nach dem Kostendeckungsprinzip den Betrieben angelastet.

Andererseits werden die Geflügelschlachtereien, die Geflügelfleischzerlegungsbetriebe und der Geflügelfleischhandel durch den Aufschub hygienischer Maßnahmen und durch die vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten in Einzelfällen wirtschaftlich entlastet.

Nennenswerte Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Weitergehende Ausführungen sind in der Vorbemerkung zur Begründung des Gesetzes enthalten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/2) – 731 07 – Ge 19/75

Bonn, den 5. Dezember 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 427. Sitzung am 28. November 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 12. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 776), zuletzt geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Fundstellenhinweis die Worte „ , zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 10. Juli 1975 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 192 vom 24. Juli 1975 S. 6),“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Nebenprodukte der Schlachtung:
Frisches Geflügelfleisch, soweit es nicht zum Tierkörper gehört, auch wenn eine natürliche Verbindung zu diesem besteht; Beine und Köpfe gelten als Nebenprodukte der Schlachtung, sofern sie vom Tierkörper abgetrennt sind.“
 - b) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Richtlinie: Die in § 1 Abs. 2 genannte Richtlinie.“
 - c) Folgende Nummer 25 wird angefügt:

„25. Sendung:
Fleischmenge, die von der gleichen Bezeichnung erfaßt wird.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. im Falle einer Zerlegung vor der Abgabe an ein Einzelhandelsgeschäft in zugelassenen und überwachten Zerlegungsbetrieben zerlegt,“;

die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
 - bb) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „Schlachtbetrieben oder“ durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben oder in“ und die Worte „Gefrier- und Kühlhäusern“ durch die Worte „Gefrier- oder Kühleinrichtungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Schlachtbetriebe“ durch die Worte „Schlacht- und Zerlegungsbetriebe“ und die Worte „Gefrier- oder Kühlhäuser“ durch die Worte „Gefrier- und Kühleinrichtungen“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulassung von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben und außerhalb dieser gelegener Gefrier- und Kühleinrichtungen“.
 - b) In Absatz 1 werden das Wort „Schlachtbetriebe“ durch die Worte „Schlacht- und Zerlegungsbetriebe“ und die Worte „Gefrier- und Kühlhäuser“ durch die Worte „Gefrier- und Kühleinrichtungen“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden eingangs nach dem Wort „Geflügelfleischkontrolleure“ die Worte „sowie im Falle des Artikels 5 a der Richtlinie die tierärztlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission“ eingefügt.
6. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Dabei ist insbesondere ein nach Artikel 5 der Richtlinie erstattetes Gutachten oder ein nach Artikel 5 a der Richtlinie erstatteter Bericht zu berücksichtigen.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schlachtbetriebes“ durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetriebes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schlachtbetrieben“ durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Schlachtbetrieb“ durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetrieb“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schlachtbetriebe“ durch die Worte „Schlacht- und Zerlegungsbetriebe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schlachtbetrieb“ durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetrieb“ ersetzt.
10. § 18 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Schlachtgeflügel in Exportschlachtbetrieben geschlachtet, das frische Geflügel-

fleisch dort gewonnen, in solchen Betrieben oder in Exportzerlegungsbetrieben gelagert, verpackt oder behandelt sowie im Falle einer Zerlegung in Exportzerlegungsbetrieben zerlegt worden ist und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Gefrier- und Kühleinrichtungen, in denen frisches Geflügelfleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,“.

11. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Exportschlacht- und Exportzerlegungsbetriebe, der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und der Exportverarbeitungsbetriebe nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie ihnen eine Veterinärkontrollnummer zum Export von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt hat.“

12. In § 20 Satz 1 und § 23 Satz 1 werden jeweils die Worte „Schlacht- oder Verarbeitungsbetrieben“ durch die Worte „Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben“ und die Worte „Gefrier- und Kühlhäusern“ durch die Worte „Gefrier- und Kühleinrichtungen“ ersetzt.

13. § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Schlachtgeflügel in Schlachtbetrieben geschlachtet, das frische Geflügelfleisch dort gewonnen, in solchen Betrieben oder in Zerlegungsbetrieben gelagert, verpackt oder behandelt sowie im Falle einer Zerlegung in Zerlegungsbetrieben zerlegt worden ist und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Gefrier- und Kühleinrichtungen, in denen frisches Geflügelfleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,“.

14. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Schlacht- und Zerlegungsbetriebe, der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und der Verarbeitungsbetriebe nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde der Deutschen Demokratischen Republik die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie ihnen eine Veterinärkontrollnummer zum Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in die Bundesrepublik Deutschland erteilt hat.“

15. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inhaber von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Gefrier- und Kühleinrichtungen sowie von Verarbeitungsbetrieben, die Inhaber von Transportmitteln zur Beförderung von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch und von ihnen bestellte Vertreter sind verpflichtet, die in § 5 genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.“

16. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 für frisches Geflügelfleisch zuzulassen, das von Landwirten mit kleinerer Geflügelzucht in geringer Menge

1. auf nächstgelegenen Wochenmärkten unmittelbar an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben oder
2. an ein in derselben oder in einer benachbarten Gemeinde befindliches Einzelhandelsgeschäft zur Abgabe an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt geliefert wird.“

17. Im 10. Abschnitt wird vor § 42 folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Befristete Ausnahmen für den innerstaatlichen Handelsverkehr

(1) Die zuständige Behörde hat Schlacht- und Zerlegungsbetrieben, in denen bereits vor dem 15. Februar 1975 frisches Geflügelfleisch gewonnen worden ist, vor dem 1. Januar 1977 auf Antrag für den innerstaatlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

1. die Zulassung nach § 4 Abs. 1 für die Zeitdauer bis zum 15. August 1977 auch dann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht oder nicht vollständig erfüllt sind,
2. zu gestatten, für die Zeitdauer bis zum 15. August 1979 frisches Geflügelfleisch abweichend von § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 auch ohne die vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen und Schlachterlaubnis zu gewinnen und in den Verkehr zu bringen.

Der Antrag muß vor dem 1. November 1976 gestellt werden.

(2) Frisches Geflügelfleisch, das nach Absatz 1 gewonnen worden ist, darf nicht nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 als tauglich gekennzeichnet werden. § 13 Abs. 1 findet keine Anwendung. Die Vorschriften über die Aufhebung der Zulassung (§ 6 Satz 1 und 2) gelten entsprechend.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister diejenigen Betriebe mit, denen eine Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erteilt oder nach Absatz 2 Satz 3 entzogen worden ist. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen solcher Betriebsverhältnisse, die für die Erteilung der Zulassung oder Erlaubnis von Bedeutung waren."

18. In § 45 Abs. 1 werden das Datum „1. März 1976“ durch das Datum „1. Januar 1977“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Die Vorschriften des Gesetzes finden im innerstaatlichen Handelsverkehr keine Anwendung auf frisches Geflügelfleisch, das vor dem 1. Januar 1977 gewonnen und in den Verkehr gebracht wird.“

Artikel 2

In § 8 Abs. 1 der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung vom 24. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 873) und in § 9 der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung vom 24. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 882), geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz, wird jeweils das Datum „1. März 1976“ durch das Datum „1. Januar 1977“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Artikel 1 Nr. 1 bis 15 tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Vorbemerkung

Die Richtlinie des Rates vom 10. Juli 1975 zur Änderung der Richtlinie zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 192 vom 24. Juli 1975 S. 6 verkündet worden. Danach muß das Inkrafttreten des Geflügelfleischhygienegesetzes für den innerstaatlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch vom 1. März 1976 der Regelung der Änderungsrichtlinie entsprechend auf den 1. Januar 1977 hinausgeschoben werden. In Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit können daher nur solche Änderungen in dem Gesetzentwurf Berücksichtigung finden, die nach der Änderungsrichtlinie unumgänglich sind. Im wesentlichen sind dies folgende Punkte:

1. Inkrafttreten des GFIHG; durch die Änderungsrichtlinie ist das Inkrafttreten für den innerstaatlichen Handelsverkehr vom 1. März 1976 auf den 1. Januar 1977 verschoben worden (Artikel 14 und 19).
2. Ausnahmeregelungen in Einzelfällen; nach Artikel 15 der Richtlinie können im innerstaatlichen Handelsverkehr auf Antrag befristete Ausnahmen von bestimmten Vorschriften zugelassen werden, die Erleichterungen für die betroffenen Wirtschaftskreise bringen.
3. Abgabe von frischem Geflügelfleisch in kleinen Mengen durch Geflügelhalter unmittelbar an Letztverbraucher; Artikel 3 Abs. 5 – neu – sieht eine Regelung vor, die über den Rahmen des § 37 Abs. 2 des Gesetzes hinausgeht. Die bestehende Rechtsvorschrift wird entsprechend geändert.
4. Geflügelfleischzerlegung; die Marktentwicklung in der EWG hat Betriebe entstehen lassen, die ohne Bindung an einen Geflügelschlachtbetrieb lediglich Geflügel in Teile zerlegen. Bisher war dieses Geflügelfleisch vom Handelsverkehr ausgeschlossen. Nachdem in der Änderungsrichtlinie Vorschriften über Zerlegungsbetriebe aufgenommen worden sind und zerlegtes frisches Geflügelfleisch aus den Betrieben am Handelsverkehr teilnehmen kann, muß das GFIHG angepaßt werden (s. insbesondere Artikel 3 Abs. 1 Abschn. B und Artikel 5 Abs. 1 – neu –).
5. Kühl- und Gefriereinrichtungen; der Begriff „Kühl- und Gefriereinrichtungen“ tritt in der Änderungsrichtlinie an die Stelle des bisherigen Begriffs „Kühl- und Gefrierhäuser“, weil sonst im innerstaatlichen Handelsverkehr die Lagerungsmöglichkeit in Gefrier- oder Kühlzellen

oder ähnlichen Einrichtungen ausgeschlossen wäre. Das GFIHG ist entsprechend zu ändern (s. insbesondere Artikel 3 Abs. 1 Abschn. 1 Buchstabe f und Artikel 5 b – neu –).

Der Bund wird durch dieses Gesetz über den Rahmen des bestehenden Geflügelfleischhygienegesetzes hinaus nicht mit Kosten belastet.

Die den Ländern und Gemeinden entstehenden geringfügigen Mehrkosten für die Überwachung der wenigen hinzugekommenen Zerlegungsbetriebe werden wie im Fleischbeschaurecht den Betrieben angelastet.

Den Geflügelschlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben und dem Handel wird durch den Aufschub des Termins für das Inkrafttreten hinsichtlich notwendiger Investitionskosten sowie der Kosten für die regelmäßige Überwachung eine nicht näher zu ermittelnde Entlastung gewährt.

Die schließlich mit Inkrafttreten aller geflügelfleischhygienischen Maßnahmen im innerstaatlichen Handelsverkehr zu erwartende generelle Mehrbelastung der Geflügelfleischwirtschaft und eine hierdurch nicht auszuschließende entsprechende Anhebung der Verbraucherpreise wird durch das Änderungsgesetz vom 1. März 1976 auf den 1. Januar 1977 und bei Ausnahmen nach § 41 a entsprechend darüber hinaus aufgeschoben.

Zu Artikel 1 Nummern 1 und 2 Buchstabe b

Für die Zitierung der Richtlinie ist die Fassung der Änderungsrichtlinie maßgebend.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben a und c

Die Definitionen entsprechen Artikel 2 der Änderungsrichtlinie.

Zu Artikel 1 Nummern 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15

In diesen Fällen ist der in Artikel 3 und 5 der Änderungsrichtlinie erstmaligen Einbeziehung der Zerlegungsbetriebe sowie der Ausdehnung der Lagerungsmöglichkeit über Kühl- und Gefrierhäuser hinaus auf alle dort genannten Kühl- und Gefrieranlagen Rechnung getragen. Die in Artikel 3 Absatz 6 und 7 der Änderungsrichtlinie vorgesehene Freistellung der Einzelhandelsbetriebe von einzelnen Vorschriften der Richtlinie ist bereits durch § 3 GFIHG und § 1 GFIUV gewährleistet.

Zu Artikel 1 Nummern 5, 6 und 16

Nach Artikel 6 der Änderungsrichtlinie sollen tierärztliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission regelmäßig zugelassene Betriebe in den Mitgliedstaaten überprüfen. Die Änderung des GFIHG ermöglicht die Durchführung des innergemeinschaftlichen Verfahrens.

Zu Artikel 1 Nummer 16

§ 37 Abs. 2 GFIHG wird an Artikel 3 Abs. 5 der Änderungsrichtlinie zur Erleichterung der Abgabe von frischem Geflügelfleisch in kleinen Mengen angepaßt.

Zu Artikel 1 Nummer 17

Es handelt sich um die Regelung der Ausnahme für den innerstaatlichen Handel nach Artikel 15 der Änderungsrichtlinie. In der Vorschrift sind im Gegensatz zur Änderungsrichtlinie, die drei Fristen gestaffelt bis zum 15. 8. 1981 vorsieht, die Frist zum 15. August 1977 für die Anpassung der Betriebseinrichtungen und zum 15. August 1979 für die Aufnahme der amtlichen Untersuchungen festgesetzt. Damit wird die Ausnahmemöglichkeit der Änderungsrichtlinie für die bauliche Anpassung voll ausgeschöpft und dem Rechtsunterworfenen auf diesem ihm am meisten belastenden Sektor die nach der Richtlinie höchstzulässige Entlastung gewährt. Gleiches gilt auch für die amtlichen Untersuchungen.

Ein Aufschub des Ausweidegebotes bis zum 15. August 1981 ist nicht erforderlich, weil nicht ausgeweidetes Geflügel bereits gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland praktisch nicht mehr gehandelt wird.

§ 41 a Abs. 1 Nr. 2 stellt klar, daß bei Wegfall der amtlichen Untersuchungen gleichzeitig auch die Schlachterlaubnis entfällt. Absatz 2 trägt durch das Verbot der Kennzeichnung der Genußtauglichkeit der Richtlinie Rechnung. Wegen des Übergangscharakters des § 41 a kann auf eine Strafbewehrung verzichtet werden. Im Falle eines Verstoßes gegen Kennzeichnungsvorschriften oder im Falle anderweitiger Verstöße des Betriebsinhabers gegen Vorschriften des Gesetzes besteht, sofern sie nicht auf Grund des Gesetzes mit Strafe bewehrt sind, die Möglichkeit, ihm Zulassung oder Erlaubnis in entsprechender Anwendung des § 6 Satz 1 und 2 zu entziehen.

Zu Artikel 1 Nummer 18 und Artikel 2

Entsprechend Artikel 14 der Änderungsrichtlinie wird das Inkrafttreten des Geflügelfleischhygienegesetzes für den innerstaatlichen Handelsverkehr auf den 1. Januar 1977 verschoben. Das Inkrafttreten der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung und der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung ist entsprechend anzupassen. Durch den in § 45 Abs. 1 neuangefügten letzten Satz ist sichergestellt, daß bis zum 31. Dezember 1976 frisches Geflügelfleisch im Geltungsbereich des Gesetzes ohne Beschränkungen des Gesetzes gewonnen und in den Verkehr gebracht werden darf.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift für das Inkrafttreten entspricht der Änderungsrichtlinie.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 2 Nr. 25)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf § 5 Abs. 5 der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung auf Buchstabe c verzichtet werden kann oder – falls nicht – in Buchstabe c die Nummer 25 wie folgt gefaßt werden sollte:

„25. Sendung:

Fleischmenge, auf die sich eine Genußtauglichkeitsbescheinigung bezieht;

Schlachtgeflügel, auf das sich eine Gesundheitsbescheinigung bezieht.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 nach Buchstabe b (§ 4 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die Zulassung sowie die Aufhebung der Zulassung von Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben mit. Der Bundesminister gibt die zugelassenen Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.“

Begründung

In der Änderungsrichtlinie sind die Begriffe „Gefrier- und Kühlhäuser“ durch die Begriffe „Gefrier- und Kühleinrichtungen“ ersetzt worden. Die Anzahl dieser Einrichtungen wird die der Kühl- und Gefrierhäuser um ein Vielfaches übersteigen.

Da die zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen im Gegensatz zu den zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission nicht mitgeteilt zu werden brauchen (Artikel 5 und 5 b in der Fassung der Änderungsrichtlinie), sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch auf die Bekanntgabe dieser Einrichtungen im Bundesanzeiger verzichtet werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 sind nach dem Wort „Kommission“ die Worte „in Begleitung des amtlichen Tierarztes“ anzufügen.

Begründung

Artikel 5 a der Richtlinie des Rates vom 10. Juli 1975 kann dadurch Rechnung getragen werden, daß der amtliche Tierarzt die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission bei Kontrollen der zu kontrollierenden Betriebe begleitet.

4. Zu Artikel 4

In Satz 1 sind nach den Worten „Artikel 1 Nr. 1“ die Worte „bis 3 Buchstabe a und Nr. 4“ einzufügen.

Begründung

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sollte ebenfalls am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um die Rechtsverordnung rechtzeitig erlassen zu können.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1.**

Der Empfehlung des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß auf Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c im Hinblick auf die bereits in § 5 Abs. 5 der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung vom 24. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 882) enthaltene Definition der „Sendung“ verzichtet wird.

Zu 2. bis 4.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.